

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

51 (1.3.1862)

Beilage zu Nr. 51 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 1. März 1862.

Deutschland.

Kassel, 23. Febr. (Nürnb. Corr.) Der neue Treubund, genannt „Hessenverein“, hat sein Dasein durch die Adresse bekundet, worin er Verwahrung gegen die Einmischung der preussischen Kammer in die innern Angelegenheiten Kurhessens einlegt. Durch diesen Akt ist denn wohl auch der Schleier von einer neulich stattgehabten Zusammenkunft einiger Minister mit dem Staatsrath Schaeffer in Welsungen weggezogen. Der unterzeichnete provisorische Vorstand des Vereins scheint uns nur ad hoc gewählt zu sein, da man bisher andere Persönlichkeiten bezeichnete. Der Kammerherr v. Buttler zu Elberberg wurde zwar neben Staatsrath Schaeffer als eine der geheimen Triebfedern zum Umsturz unserer Verfassung genannt; jedoch lagen gegen denselben niemals direkte Beweise vor, und er hat seit 1850 immer nur hinter den Coulissen agirt. Der Dritte im Bund, Partifuller Wendel, war früher Kassirer in einem hiesigen Bankiergeschäft, das er verließ, um seine Zeit kirchlichen Bestrebungen ungestörter widmen zu können. Trotz diesem Auftreten der sehr kleinen, aber wichtigen Partei tragen sie sich seit einigen Tagen mit der Ansicht, daß es nicht außer dem Bereich der Möglichkeit liege, daß in aller Kürze Kommissäre von Preußen und Preußen hieher kommen, um die Verfassungsangelegenheit wieder gemeinschaftlich zu betreiben und eine Ausgleichung herbeizuführen. Ein oktroirtes Wahlgesetz, um Stände ad hoc zu berufen, welches Gerücht nebenbei umläuft, würde keine andere Wirkung haben, als das Wahlgesetz von 1860; die Stände würden sich ebenso, wie die nach diesem gewählten, für inkompetent erklären.

W.C. Wien, 26. Febr. Gestern Vormittag wurde in den Druckereilokalitäten und in der Expedition des „Fremdenblattes“ eine Durchsicht durch die Sicherheitsbehörde vorgenommen und die Nummer 5 des satyrisch-komischen Wochenblattes „Eulenspiegel“ vom 1. Febr., das in der Druckerei des „Fremdenblattes“ gedruckt wird, konfisziert. Gleichzeitig wurde auch eine Visitation wegen des Manuskripts vorgenommen und dasselbe im Einverständnis mit dem Redakteur des „Eulenspiegel“, Hrn. Friedrich Kaiser, an die Behörde übergeben. Die betreffende Nummer wurde auch in den Verstecklokalen konfisziert.

In Bezug auf die Loose vom Jahr 1860 erfährt man, daß der Spielplan derselben in so fern eine den Wünschen der Besitzer entsprechende Veränderung erfahren wird, daß der Zinsfuß dieser Loose auf 4 Proz. herabgesetzt und das daran geknüpfte eine Prozent zu reichen Gewinnausschüttungen verwandelt werden soll. Wenn es nun auch gewiß ist, daß durch ein derartiges Arrangement die Beliebtheit der noch unbegebenen Loose erhöht werden muß, so entsteht aber andererseits die Frage, wie sich dann das Verhältnis zu den bereits gegebenen Loose gestalten würde. Es kann doch nicht im Plan liegen, für ein und dasselbe Anlehen 4 oder 5 Proz. Obligationen mit verschiedenen Verlosungsmodalitäten im Umlauf zu erhalten; eben so wenig dürfte ein Zwang zum Umtausch zulässig erscheinen.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, 21. Febr. Die wegen der Reform der deutschen Bundesverfassung zwischen Preußen und Oesterreich obwaltende Spannung gibt heute der „Nord. Biene“ Anlaß, sich zu Gunsten der nationalen Bestrebungen Preußens auszusprechen.

Türkei.

Konstantinopel, 19. Febr. Die Anleihe mit Devaur ist abgeschlossen. Redits und Munitionsverstärkungen sind nach der griechischen Grenze geschickt. Aus Armenien ist die Nachricht eingetroffen, daß in der Stadt Wan türkische Soldaten die christlichen Kreuze zerstört und die Zitate angegriffen und genommen haben. Tausende von Todten sollen auf beiden Seiten geblieben sein.

Amerika.

Neu-York, 7. Febr. (Newy. H. J.) Die Lane'sche Expedition (von Kansas nach Texas) scheint an dem Konflikt über die Leitung derselben scheitern zu wollen. Während er in Washington war, ward ihm zugesagt, daß er völlig freie Hand haben, die Expedition nach seiner Weise auszuführen, die Sklaven in seinen Dienst ziehen solle u. s. w. Aber während er sich auf der Rückreise nach Kansas befand, ward dem General Hunter telegraphirt, daß er es auf sich nehmen solle, die Lane'sche Expedition als solche zu vereiteln. Daher dann sein Tagesbefehl vom 28. Jan., wonach er das Kommando über die Expedition führen will. Die bloße Ankündigung, daß er sie leiten soll, dürfte bei der gegen ihn im Westen herrschenden Stimmung genügen, um sie zu Nichts zu machen. Von Pittsburg wird gemeldet, daß die Rebellen am 6. d. Romney geräumt haben. Die Noth unter den von den Rebellen verjagten bündestreuern Einwohnern des südwestlichen Missouri übersteigt alle Vorstellungen. Aus Kolla, wo sich Viele dieser Unglücklichen aufhalten, wird gemeldet, daß fünf von ihnen im buchstäblichsten Sinne des Wortes verhungert sind.

Bermischte Nachrichten.

— Deutsches und ungarisches Recht. Einem Schreiben aus Krems entnimmt die Reichliche Korrespondenz Nachfolgendes: Zu einem in der dortigen Gegend allgemein bekannten Amtsvorstand in einer benachbarten Ortschaft wurde vor Kurzem eine Zigarettenfabrik gebracht, welche man als vogaubürend angesehen hatte. Bei der Durchsichtigung ihrer Habseligkeiten fanden sich verschiedene Gegenstände vor, welche zweifellos aus bereits angezeigten Diebstählen herrührten. Als in Folge dessen der betreffende Beamte an ein Verhör mit dem Waidwörtschen ging, trat plötzlich einer der Söhne der Pusztia seinen Schritten vor, salutirte und erklärte, er sei ein Ungar und unterstehe nur dem ungarischen Recht! Scheinbar betroffen, entschuldigte sich der Beamte über die Kompetenzverwechslung, und mit den Worten: „Ach ja, ja, richtig!“ wendete er sich der Thüre zu und donnerte ins Vorzimmer hinaus: „Amtdienere, die Bank herein!“ — Und jetzt ist der Zigarettenfabrikant mit lauter Geschrei auf die Knie nieder, und nachdem er dem Richter zu wiederholten Malen

„Lieber Herr Vater!“ zugerufen hatte, bat er ihn dringend, ihn doch ja lieber nach dem deutschen Recht weiter zu behandeln, welchem Ansuchen natürlicher Weise auch sogleich Folge gegeben ward.

London, 24. Febr. Die Ausstellungskommission veröffentlicht eine lange Liste von Regeln bezüglich des Besuchs des Gebäudes von jetzt bis zu dessen Eröffnung und der Waarenzufuhr in dasselbe. Folgendes sind die allgemein interessanteren: Es wird Niemand weiter zugelassen, er müßte denn eine besondere Erlaubnis dazu haben. Diese wird Ausstellungern ertheilt; doch müssen sich Auswärtige deshalb an die betreffende Kommission ihres Landes wenden, und gilt dieselbe nicht für den ganzen Umfang des Gebäudes, sondern nur für die bestimmte Abtheilung des jeweiligen Ausstellers. Dergleichen Eintrittskarten gelten bloß für Denjenigen, auf dessen Namen sie ausgestellt sind, und sind als verwerflich zu betrachten, wenn sie einem Andern gebergt werden sollten, oder wenn deren rechtmäßiger Besitzer in einem andern Theil des Gebäudes als dem auf der Karte bezeichneten angetroffen wird. Tringelbänder jeder Art sind verboten. Die Aufnahme der Ausstellungsgesandtschaft steht unter Oberaufsicht der Zollbeamten. Jedes Paket soll mit dem Namen des Landes und der Abtheilung, denen es angehört, besser auch mit dem Namen des betreffenden Einsenders bezeichnet sein. Verpackungen müssen aus dem Gebäude auf Kosten der Aussteller entfernt werden. Den Termin dafür bestimmen die Einzelkommissionen. Wird der Termin nicht eingehalten, so steht es der Kommission frei, die Verpackungen zum Besten des Ausstellungsfonds zu verkaufen. Zündhölzchen dürfen nicht in's Gebäude mitgenommen werden. Rauchen ist verboten.

* Das Hamburger Post-Dampfschiff „Savaria“, Kapitän Meier, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft, am 8. Febr. von Neu-York abgegangen, ist nach einer Reise von 13 Tagen am 22. Febr., 10 Uhr Morgens, wohlbehalten in Southampton angekommen und hat die Reise nach Hamburg fortgesetzt.

* Das Hamburger Post-Dampfschiff „Hammonia“, Kapitän Schwensen, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft, ging, expedirt von Hrn. August Volten, William Miller's Nachf., am 22. Febr. von Hamburg nach Neu-York ab. Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 800 Tons Güter und 189 Passagiere an Bord.

Marktpreise.

Ergebnis des am 22. und 25. Febr. 1862 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Verkauf.	Ganze Ver.	Preis	Ausschlag	Abschlag
Ztr.	Ztr.	per Ztr.	per Ztr.	per Ztr.	per Ztr.
Kernen	1168	7786 fl. 30 fr.	6 fl. 42 fr.	— fl. 2 fr.	— fl. — fr.
Reggen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Gerste	2	10 fl. — fr.	5 fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Bohnen	2	9 fl. 36 fr.	4 fl. 58 fr.	— fl. 10 fr.	— fl. — fr.
Erbsen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Linzen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Mittelsfrucht	104	381 fl. 44 fr.	3 fl. 20 fr.	— fl. — fr.	— fl. 20 fr.
Weizen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Haber	248	958 fl. 45 fr.	3 fl. 57 fr.	— fl. 5 fr.	— fl. — fr.
Beeten	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Verantwortlicher Redakteur:

Dr. J. Herm. Kroenlein.

Liegenschafts- und Fahrniß-Versteigerung.

Die unterzeichnete Wittve Josefa Jooß, geborne Caspell, in Elzsch läßt Mittwoch den 12. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

- auf der Post in Elzsch ihre eigenthümlichen Liegenschaften, in Elzsch liegend, einer öffentlichen Versteigerung aussetzen, bestehend:
- a) in einem zweistöckigen, massiv gebauten Wohnhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dach, einem dabei liegenden Krutgarten;
 - b) 2 Morgen Wiesen und 3 Morgen Ackerfeld beim Haus, Alles ein geschlossenes Ganzes bildend. Insbesondere wird bemerkt, daß das ganze Anwesen wegen seiner Lage und der Lokalität der Gebühlichkeit wegen zu einem jeglichen Geschäft sich eignet.

Die Bedingungen und der Kaufpreis werden vor Beginn der Versteigerung öffentlich bekannt gemacht werden.

Donnerstag den 13. März d. J. läßt die Genannte folgende Fahrniße, Vormittags 9 Uhr anfangend, in der Versteigerung gegen Barzahlung versteigern:

- Ein 80 Dhm Faß, gut gehalten, worunter von den größten eines 31 Dhm, das zweite 29 Dhm, das dritte 16 Dhm hält.
Ein 40 Bentner Heu und Stroh, sehr gutes Gewächs, Feld- und Handgeschirr und sonst verschiedene Hausrath.

Elzsch, den 25. März 1862.
Josefa Jooß, geborne Caspell.

Bekanntmachung.

Höherm Auftrage zufolge sollen die Arbeiten zum Umbau des städtischen Säuenengels auf Querschwellen für die Strecke von Schlingens bis Haltungen in schiedlichen Losabtheilungen im Wege der öffentlichen Versteigerung vergeben werden.

Die Verhandlung findet statt:
Dienstag den 12. März d. J., und zwar für die Strecke von Schlingens bis Kleinems Morgens 9 Uhr auf der Eisenbahnstation Rheinweiler, und für die Strecke von Kleinems bis Haltungen Mittags 1 Uhr auf der Eisenbahnstation Esringen.
Die zur Übernahme Lufttragenden werden mit dem Bemerkten hiezu eingeladen:

- 1) daß die erforderlichen Baumaterialien den Uebernehmern gestellt werden, und diese somit nur die vorkommenden Handarbeiten in Ausführung zu bringen haben;

- 2) daß die nöthigen Geräthschaften, soweit sie nicht in dem gewöhnlichen Arbeitsgeschirr eines jeden Tagelöhners oder Bauhandwerkers bestehen, aus den ärarischen Magazinen, gegen Rücklieferung in gutem Stand, bezogen werden können;
- 3) daß nur solche Steigerer zur Verhandlung zugelassen werden, welche sich über den Besitz der Fähigkeit zur Ausführung der betreffenden Arbeiten gehörig auszuweisen vermögen.

Die näheren Bedingungen und Vorschläge können bis zum Tage der Verhandlung auf dem technischen Bureau der unterfertigten Stelle eingesehen werden.

Basel, den 25. Februar 1862.
Großh. Post- und Eisenbahnamt.
Der Vorstand: Der Ingenieur:
Ed. Erd. Wöglig.
S. g. 608. Nr. 342. Pforzheim.

Holzlieferung.

Wir beabsichtigen, die Lieferung des Bedarfs an Eichenholz für die Übergänge, Brücken, Dohlen und Stationsanrichtungen im Soumissionswege zu vergeben, und erlösen deshalb die Lufttragenden, ihre Angebote, versiegelt und mit der Aufschrift „Holzlieferung“ versehen, bis

Montag den 10. März d. J., Vormittags 11 Uhr, auf die öffentliche Kanzlei einzureichen, woselbst die Bedingungenhefte eingesehen werden können.
Pforzheim, den 24. Februar 1862.
Großh. Eisenbahnbau-Inspektion.
W. Arnolds.

Leichenwagen-Lieferung.

Nachdem der Gemeinderath die Soumissions-Verhandlung vom 17. Februar d. J. nicht genehmigt hat, wird zur Lieferung eines Leichenwagens im Soumissionswege für die hiesige Stadtgemeinde anderweite Tagesfahrt auf

Freitag den 21. März d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, bis zu welcher Zeit Angebote schriftlich und versiegelt, mit der Aufschrift „Leichenwagen-Lieferung“, bei unterzeichneter Stelle einzureichen sind. Punkt 10 Uhr wird die Eröffnung stattfinden; wozu die Soumissionen eingeladen werden.

Spätere Angebote finden keine Berücksichtigung.
Neuer Plan und Bedingungen, welche eine nicht unbedeutende Abänderung erlitten, liegen zur Einsicht in der Rathskanzlei auf.

Basel, den 26. Februar 1862.
Der Gemeinderath.
G. Wagner.
v. d. Feiner.

Eisenbahnbau von Waldshut nach Konstanz.

Wir beabsichtigen, die Ausführung der Maurer- und Steinbauarbeiten nachgeannt, auf den Gemarkungen Gurtweil, Thingen, Unterlauchringen, Oberlauchringen und Geißlingen herzustellen

Dohlen und Brückenbauten zc.
im Soumissionswege auf Einzelpreise in Afford zu vergeben, und zwar:

- a. Auf Gemarkung Gurtweil
Loos I.
1) Die Herstellung zweier Abfuhrzinnen mit Dohlen, veranschlagt zu 261 fl. 36 fr.
2) Die Herstellung eines Biauttes bei Profil Nr. 59¹/₄, veranschlagt zu 2937 fl. 59 fr.
Summa Loos I. 3199 fl. 35 fr.

Loos II.
Die Bollendungsarbeiten an der Schluchtbrücke, veranschlagt zu 3147 fl. 58 fr.

Loos III.
1) Die Herstellung zweier Durchlässe längs und unter der Bonndorfer Straße, veranschlagt zu 2171 fl. 09 fr.
2) 5 weitere Dohlen nebst einer Quellsfassung, veranschlagt zu 364 fl. 36 fr.
Summa Loos III. 2535 fl. 35 fr.

Loos IV.
Die Herstellung von 11 Dohlen nebst einem Brücken über den Klingengraben, veranschlagt zu 1102 fl. — fr.
Summa 9985 fl. 08 fr.

Angebote auf obige Arbeiten können entweder auf sämmtliche oder nur auf einzelne Loose gestellt werden, und laden wir Uebernahmestufige ein, solche längstens bis

Montag den 10. März, Morgens 10 Uhr, auf dem Geschäftszimmer der unterfertigten Stelle, portofrei und versiegelt, sowie mit entsprechender Aufschrift versehen, abzugeben, woselbst auch von heute an Pläne, Arbeitsverzeichnisse und Affordbedingungen zur Einsicht auflegen.
Waldshut, den 20. Februar 1862.
Großh. Eisenbahnbau-Inspektion.
Grabenbörjer.

Holzlieferung.

Die Lieferung nachstehender Forstholzarten, frei an die Diederichsener Schifferbrücke, soll im Soumissionswege vergeben werden:

- 1) 6 Stück 22' lang,
- 2) 6 „ 20' „
- 3) 4 „ 18' „
- 4) 2 „ 16' „
- 5) 3 „ 14' „
- 6) 7 „ 17' „

Dieselben müssen 10/10zellig, gefund und splintfrei aus Erdhämmen bearbeitet sein. Die Nummern 1 bis 4 dürfen allseitig 1 Zoll wahrhaftig sein, die Nummern 5 und 6 an 2 Ranten einer Seite 2 1/2 Zoll, anderwärts aber müssen sie scharftartig sein.

Angebote sind unter Angabe des möglichst kurzen Lieferungsstermins und des Preises per laufenden Fuß längstens bis zur Soumissionsöffnung

Samstag den 8. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, schriftlich und verschlossen, mit der Aufschrift „Holzlieferung“, an uns einzufenden.
Mosbach, den 24. Februar 1862.
Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.
Helbing.

Verkauf einer Thurmuh.

Die auf dem hiesigen Kornhaus dahier befindliche Thurmuh, noch sehr gut erhalten, mit Geh- und Schlagwerk für ganze und halbe Stunden eingerichtet, wird sammt Zifferblatt und Glocke einem Verkaufer, vorbehaltlich höherer Genehmigung, ausgelegt. Angebote darauf nimmt die unterzeichnete Stelle bis Samstag den 15. März d. J. entgegen.
Konstanz, den 25. Februar 1862.
Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.
v. Delaiti.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

§. 391. Döggingen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg.-Bl. Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger...

Das Pfandgericht. Minger.

Behinger, Rathschreiber.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung, and a second set of columns for the same information on the right side.

§. 473. Nr. 1962. Durlach. (Aufforderung.) In Sachen der Friederike Martley, geborne Palmier, von Durlach gegen ihren verstorbenen Ehemann Christian Martley von da, wegen Ehescheidung...

§. 474. Nr. 1662. Radolfzell. (Aufforderung.) Magnus Brütlich von Wandegg kauft von den Erben des Thomas Schopper daselbst die Hälfte von 1080 □ Bauplatz, auf allen Seiten an den Käufer angrenzend.

§. 475. Nr. 2273. Stodach. (Öffentliche Aufforderung.) Friedrich Lang von Stodach hat unterm 10. Septbr. 1859 von Martin Blank's Witwe, Maria, geb. Winter, von hier ein Grundstück, 33 Ruthen Ackerland in Klave auf dasiger Gemarkung, einer Joh. Rath, ander, Konrad Märet und Fußweg gekauft.

§. 476. Nr. 2555. Karlsruhe. (Entmündigung.) Der frühere Schlossaufseher Johann Krauth von hier wurde wegen Geisteskrankheit entmündigt und Bureaudienst Friedr. Hollenweger von hier als dessen Vormund bestellt und verpflichtet; was verflüdet wird.

§. 477. Nr. 2319. Säckingen. (Aufforderung.) Kaver Ziele, Landwirth von Wehr, der seit im Jahr 1852 nach Amerika ausgewandert ist, hat seit seiner Entsehung von Hause keine Nachricht mehr von sich gegeben. Auf Antrag seiner Geschwister wird derselbe deshalb aufgefördert, binnen Jahresfrist von seinem Aufenthaltsort Nachricht zu geben, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein rückgelassenes Vermögen den nächsten Erbberechtigten in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

§. 478. Nr. 4490. Waldshut. (Verpflichtungserklärung.) Michael Müller von Brunnadern hat der diesseitigen Aufforderung vom 18. Januar v. J., Nr. 1285, keine Folge geleistet; er wird deshalb für verstorben erklärt und sein Vermögen den nächsten Anverwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

§. 479. Nr. 851. Gerlachshausen. (Aufforderung.) Die Verlassenschafttheilung auf Ableben der Eva Rosina Unsin von Königshofen betr. Ursula und Katharina Unsin von Königshofen, natürliche Kinder der ledig verstorbenen Eva Rosina Unsin von da, beauftragen, in Besitz und Gewähr

§. 480. Nr. 1448. Baden. (Verlassenschafttheilung.) Die Witwe des Kammergerichters Benedict Birkhäuser von Baden, Victoria, geb. Kernert, wird hiermit in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingesetzt.

§. 481. Nr. 1036. Zettlen. (Erbbordung.) Mathias Müller von Hohentengen ist zur Erbschaft seines kürzlich verstorbenen Bruders Jakob Müller, ledig, von Hohentengen kraft Gesetzes berufen.

§. 482. Nr. 1672. Auggen. (Erbbordung.) Anna Maria Säubin von Auggen, uneheliche Tochter der Katharina Säubin, Witwe des Johann Georg Säubinger von da, welche sich nach Nordamerika begeben und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, wird hiermit aufgefördert, sich binnen 3 Monaten zur Empfangnahme der ihr auf Ableben ihrer genannten Mutter ererbten Erbschaft bei diesseitiger Stelle um so gewisser zu melden, als sonst die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zufälle, wenn die Borgebade zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

§. 483. Nr. 1472. Auggen. (Erbbordung.) Anna Maria Säubin von Auggen, uneheliche Tochter der Katharina Säubin, Witwe des Johann Georg Säubinger von da, welche sich nach Nordamerika begeben und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, wird hiermit aufgefördert, sich binnen 3 Monaten zur Empfangnahme der ihr auf Ableben ihrer genannten Mutter ererbten Erbschaft bei diesseitiger Stelle um so gewisser zu melden, als sonst die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zufälle, wenn die Borgebade zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

§. 484. Nr. 1448. Baden. (Verlassenschafttheilung.) Die Witwe des Kammergerichters Benedict Birkhäuser von Baden, Victoria, geb. Kernert, wird hiermit in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingesetzt.

§. 485. Nr. 1036. Zettlen. (Erbbordung.) Mathias Müller von Hohentengen ist zur Erbschaft seines kürzlich verstorbenen Bruders Jakob Müller, ledig, von Hohentengen kraft Gesetzes berufen.

§. 486. Nr. 1672. Auggen. (Erbbordung.) Anna Maria Säubin von Auggen, uneheliche Tochter der Katharina Säubin, Witwe des Johann Georg Säubinger von da, welche sich nach Nordamerika begeben und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, wird hiermit aufgefördert, sich binnen 3 Monaten zur Empfangnahme der ihr auf Ableben ihrer genannten Mutter ererbten Erbschaft bei diesseitiger Stelle um so gewisser zu melden, als sonst die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zufälle, wenn die Borgebade zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

§. 487. Nr. 1472. Auggen. (Erbbordung.) Anna Maria Säubin von Auggen, uneheliche Tochter der Katharina Säubin, Witwe des Johann Georg Säubinger von da, welche sich nach Nordamerika begeben und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, wird hiermit aufgefördert, sich binnen 3 Monaten zur Empfangnahme der ihr auf Ableben ihrer genannten Mutter ererbten Erbschaft bei diesseitiger Stelle um so gewisser zu melden, als sonst die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zufälle, wenn die Borgebade zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

§. 336. Beckstein. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen in der Gemeinde Hobern, Amt Eberbach.

§. 275. Hobern. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Table with 4 columns: Datum, Seite, Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. Contains entries for Grundbuch and Unterpfandbuch.

Table with 4 columns: Datum, Seite, Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. Contains entries for Grundbuch and Unterpfandbuch.

§. 352. Nr. 1597. Vörsch. (Erbborladung.) Ludwig Kübler, ledig, von Winterweiler, ist zur Erbschaft seiner verlebten Großmutter, Johanna Guderlin's Witwe, Elisabetha, geb. Hagist, von Winterweiler berufen.

§. 356. Nr. 956. Meßkirch. (Erbborladung.) Nikolaus, Johann und Jakob Hegger von Langenbrunn sind zum Nachlasse ihres Vaters Ignaz Hegger von dort berufen.

§. 361. Nr. 799. Eßzen. (Erbborladung.) Am Nachlasse des kinderlos verstorbenen Georg Michael Hörn von Eßzen sind als Erben die Kinder seiner verlebten Ehefrau, der Philipp Friedrich Schmidt's Ehefrau, Margaretha, geborne Schmidt, aus Massenbach im Königreich Württemberg, als: Katharina, Margaretha, Philippina und Elisabetha Schmidt, mitberufen.

Der Erblasser ist in Amerika und deren Aufenthalt unbekannt. Die abwesenden Erben werden zur Erbtheilung mit Frist von 3 Monaten und dem Bedeuten vorgeladen, daß nach Ablauf dieser Frist die Erbschaft lediglich denen zugeteilt wird, denen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätten.

Der jetzige Aufenthaltsort der Genannten ist dahier unbekannt; es werden dieselben deshalb auf diesem Wege aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche an die Verlassenschaft binnen drei Monaten anher anzumelden, widrigenfalls die Erbschaft denen zugewiesen würde, welchen sie zukäme, wenn die Geladenen nicht mehr am Leben wären, resp. nach der letztwilligen Verfügung des Erblassers zur Verteilung käme.

Meßkirch, am 25. Februar 1862. Großh. bad. Amtsrevisorat. Meßkirch.

§. 364. Nr. 1470. Durlach. (Erbborladung.) Wilhelm Farr, lediger Schneider von Wolfartsweier, im Jahr 1845 nach Nordamerika ausgewandert, ohne seither Nachricht von sich gegeben zu haben, ist zur Erbschaft an Ableben seines Onkels, Joh. Jakob Becker von Wolfartsweier, mitberufen. Derselbe wird nun aufgefordert, binnen 3 Monaten, von heute an, bei unterzeichneten Stelle zur Empfangnahme seines Erbtheils sich zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denen zufällt, denen sie zugefallen wäre, wenn er zur Zeit der Erbschaftseröffnung nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Es ergeht daher an dieselben die Aufforderung, innerhalb 3 Monaten ihre Ansprüche dahier geltend zu machen, ansonst die Erbschaft lediglich denjenigen zugewiesen werden wird, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätten.

§. 367. Nr. 953. Meßkirch. (Erbborladung.) Josef Anton Marquart von Daulen ist zum Nachlasse seines Vaters Josef Marquart, Lehrer allodot, berufen.

Der derzeitige Aufenthaltsort des Erbschafters ist dahier nicht bekannt; derselbe wird deshalb aufgefordert, binnen drei Monaten seine Erbschaftsprüche anher geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denen zugewiesen würde, welchen sie zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

§. 368. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 369. Nr. 709. Lautenbach. (Erbborladung.) Zur Erbschaft des am 7. März 1861 verstorbenen Altbürgermeisters Wendelin Klump von Lautenbach sind folgende Seitenverwandte berufen: 1) Pauline, Theresia und Sophia Schilling, Töchter des verstorbenen Wendelin Schilling; 2) Andreas und Simon Schilling, Söhne des verstorbenen Kaspar Schilling, alle von Lautenbach. Diese genannten Erben sind vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und es ist deren Aufenthalt unbekannt.

§. 370. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 371. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 372. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 373. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 374. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 375. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 376. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 377. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 378. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 379. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 380. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 381. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 382. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 383. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 384. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 385. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 386. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 387. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 388. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 389. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 390. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 391. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 392. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 393. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 394. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 395. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 396. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

§. 397. Nr. 1303. Rastatt. (Erbborladung.) Jakob Löw von Hügelheim, welcher sich im Jahr 1849 heimlich nach Amerika entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Löw von Hügelheim berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dießseitiger Behörde seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeteilt wird, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

